

Compliance-Leitlinie

**Verhaltenshinweise und -anweisungen
des Bundesverbandes Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V. (BRV), Bonn**

Stand: Mai 2017

Präambel

Bundesdeutsche und europäische Marktwirtschaft ist darauf angewiesen, dass die Unternehmen im Wettbewerb untereinander mit ihren Leistungen, ihren Preisen und ihrem Service um Kunden und Lieferanten konkurrieren. Der Wettbewerb zwingt die Unternehmen dazu, ihre Preise möglichst günstig und ihre Leistungen und ihren Service möglichst gut zu erbringen. Der BRV bekennt sich zu einem freien und fairen Wettbewerb und lehnt jede wettbewerbswidrige Verfälschung sowohl durch Unternehmen als auch durch Verbände strikt ab.

Zielsetzung der Compliance-Richtlinie des BRV

Diese Richtlinie dient der Vorbeugung und Verhinderung von Wettbewerbsverstößen im gesamten Tätigkeitsbereich des BRV. Sie gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Organe des BRV, ebenso auch für seine Mitglieder und Fördermitglieder. Ihr Ziel ist es, über die wichtigsten Regeln des Wettbewerbsrechts (auch als Kartellrecht bezeichnet) aufzuklären und klare Verhaltensanforderungen aufzustellen, um Verstöße schon im Ansatz zu vermeiden. Begleitet wird diese Richtlinie von der Einbeziehung qualifizierten Rechtsrats, wenn Zweifel an der wettbewerbsrechtlichen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen im Rahmen der Verbandsarbeit auftreten.

Regeln für den fairen Wettbewerb

Das Wettbewerbsrecht verbietet es Unternehmen, Vereinbarungen zu treffen oder ihr Verhalten in sonstiger Weise abzustimmen, wenn dadurch eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt wird. Zusammenschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken, sind ebenfalls unzulässig. Ein Branchenverband, wie der BRV, ist zwar kein Unternehmen, aber seine Mitglieder setzen sich aus Unternehmen zusammen, und zwar regelmäßig aus den Wettbewerbern einer Branche, die mit den Gremien und Arbeitskreisen des Verbandes in engen Kontakt kommen. Eine wesentliche Aufgabe des BRV als Branchenverband besteht darin, zu verhindern, seinen Mitgliedsunternehmen ein Forum für wettbewerbswidrige Absprachen zu bieten.

Unerlaubtes Wettbewerbsverhalten

Wettbewerber, gleich auf welcher Marktebene, dürfen grundsätzlich untereinander keine Vereinbarungen über ihr Wettbewerbsverhalten treffen, das betrifft insbesondere folgende Themen:

- Preise und Preisbestandteile
- Konditionen
- Kunden
- Liefergebiete
- Quoten und Kapazitäten
- Teilnahme an Ausschreibungen
- Marktaustritte.

Nicht nur die explizite Absprache über solche Themen, sondern auch ein „aufeinander abgestimmtes Verhalten“ der Unternehmen ist wettbewerbsrechtlich verboten. Ein „aufeinander abgestimmtes Verhalten“ liegt dann vor, wenn Unternehmen ihr Marktverhalten auf Basis eines gemeinsamen Willens koordinieren.

Verboten ist deshalb Wettbewerbern gleich auf welcher Marktebene der Austausch oder die Preisgabe von Informationen zu ihrem gegenwärtigen oder geplanten Marktverhalten, soweit diese nicht bereits ohne weiteres öffentlich verfügbar sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Informationen

unmittelbar zwischen den Unternehmen oder über einen Dritten ausgetauscht bzw. preisgegeben werden.

Wettbewerber im Sinne dieser Leitlinie sind Unternehmen, die derzeit Produkte anbieten, die aus Kundensicht gegeneinander austauschbar sind (aktuelle Wettbewerber) oder dies mittelfristig tun könnten (potentielle Wettbewerber). Unternehmen, die zwar verschiedene Produkte anbieten, aber die gleichen Kunden haben, werden von den Kartellbehörden teilweise ebenfalls wie Wettbewerber behandelt und haben die in dieser Leitlinie aufgestellten Regeln daher ebenfalls zu beachten.

Das Wettbewerbsrecht verbietet nicht nur den Unternehmen wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zu treffen, ihr Verhalten abzustimmen oder zur Diskriminierung oder Boykotten aufzurufen, sondern nimmt auch direkt die Verbände in die Pflicht: Verboten sind „Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen“, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs oder Diskriminierungen bezwecken oder bewirken. Auch dürfen Verbände nicht auf andere Weise bei wettbewerbsrechtlich verbotenem Verhalten mitwirken, z.B. indem sie ein Forum für Absprachen bieten.

Das betrifft insbesondere folgende Maßnahmen, die Branchenverbänden untersagt sind:

- Verbindliche Beschlüsse satzungsgemäßer Gremien, durch die den Mitgliedern ein einheitliches Verhalten am Markt vorgegeben oder nahegelegt wird.
- Unverbindliche Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen, Erklärungen, Positionspapiere, Presseerklärungen, interne Mitteilungen sowie auch Vorträge und Schulungen,
 - o die bezwecken oder objektiv geeignet sind, von den Mitgliedsunternehmen als Richtschnur für ihr Marktverhalten genommen zu werden,
 - o die sensible Informationen über Verhalten im Wettbewerb enthalten, die in dieser Form öffentlich nicht zugänglich sind.
- Diskriminierung, insbesondere Boykott: Aufforderung gegenüber bestimmten Unternehmen, mit bestimmten dritten Unternehmen nicht zusammen zu arbeiten, insbesondere diese nicht zu beliefern oder nicht von ihnen zu beziehen.

Diese wettbewerbsrechtlichen Regeln bedeuten für die Verbandsarbeit, dass es dem BRV obliegt, jeden auch nur drohenden Wettbewerbsrechtsverstoß von vornherein zu unterbinden.

Verhaltensvorschriften

Bei allen BRV-Veranstaltungen, also insbesondere in den Arbeitskreisen, in den Gremien, in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen des Verbandes sowie auf Messen oder informellen Treffen müssen Themen, die wettbewerbsrechtliche Relevanz haben, tabu sein.

Das bedeutet insbesondere:

- Die BRV-Mitarbeiter und -organe dürfen bei BRV-Veranstaltungen keinerlei direkte oder indirekte Absprachen zu wettbewerbsrechtlich bedenklichen Themen fördern oder dulden.
- Auch dürfen in BRV-Veranstaltungen keine bislang unveröffentlichten Informationen der Mitgliedsunternehmen zu wettbewerbsrechtlich bedenklichen Themen offenbart werden.

Sollten während einer BRV-Veranstaltung kartellrechtlich bedenkliche Themen angesprochen oder diesbezügliche vertrauliche Informationen offenbart werden, sind die anwesenden Vertreter des BRV verpflichtet, sofort, explizit und unmissverständlich dagegen zu protestieren und die weitere Befassung mit diesen Themen zu unterbinden. Sofern sich anwesende BRV-Vertreter mit ihrem Protest nicht durchsetzen können, müssen sie die Besprechung für beendet erklären und die Teilnehmer auffordern, den Besprechungsraum zu verlassen.

Der BRV unterstützt keinerlei Aktivitäten, mit denen Unternehmen oder Unternehmensgruppen unzulässige Absprachen treffen oder in unzulässiger Form ihr Verhalten koordinieren, unzulässig Informationen austauschen oder zu Boykotten aufrufen.

Kein BRV-Mitarbeiter oder BRV-Organ darf sich zum „Mittler“ der Botschaften von Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen machen. Das bedeutet insbesondere:

- Der BRV übermittelt keinerlei Mitteilungen, Hinweise oder Informationen von Mitgliedsunternehmen an andere Mitgliedsunternehmen, die von wettbewerbsrechtlich negativer Relevanz sein können.
- Der BRV veröffentlicht keine Stellungnahmen, Presseerklärungen oder verbandsinternen Mitteilungen, die bislang unveröffentlichte Informationen mit Bezug auf wettbewerbsrechtlich negativ relevante Themen enthalten.

Mit dieser Compliance-Richtlinie sorgt der BRV nachhaltig für die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Voraussetzungen, die sich aus dem Gesetz ergeben.

Sanktionen

Verstöße ahnden die Behörden, insbesondere die Wettbewerbs- und Kartellbehörden, unnachgiebig mit immer höher werdenden Bußgeldern. Wenn Absprachen bei Ausschreibungen getroffen werden, sind auch strafrechtliche Sanktionen möglich. Solche Sanktionen treffen oft auch die handelnden Mitarbeiter und Organe persönlich. Zusätzlich können die Behörden auch die durch Wettbewerbsverstöße erzielten Gewinne abschöpfen sowie behördliche Untersagungsverfügungen anordnen. Häufig werden die Maßnahmen der Behörden von Durchsuchungen und Beschlagnahmen und dadurch ausgelöst negativer Presse begleitet. Geschädigte Unternehmen können gegen Wettbewerbssünder zudem Schadenersatzklagen anstrengen.

Diese Compliance-Richtlinie wurde durch Beschluss des BRV-Vorstandes vom 7. Juni 2017 in Kraft gesetzt.



Peter Hülzer
geschäftsführender Vorsitzender



Marc Johann
stellvertretender Vorsitzender

Erklärung zum wettbewerbskonformen Verhalten bei der Verbandsarbeit im BRV

Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht können erhebliche Sanktionen gegen den BRV, seine Mitarbeiter, seine Organe und seine Mitglieder sowie Fördermitglieder nach sich ziehen. Die geltenden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sind deshalb im Rahmen der BRV-Verbandsarbeit strikt zu beachten.

Der BRV hat zur Sicherung des Einhaltens von wettbewerbsrechtlich konformem Verhalten die Compliance-Leitlinie erlassen, die die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften unterstützen und sicherstellen soll.

Ich habe von der Compliance-Leitlinie Kenntnis genommen und werde sie im Rahmen meiner Mitarbeit im BRV umsetzen.

Bonn, _____

Name

Firma

Unterschrift